

Belarus kann Finanztransaktionen für Gesellschafter/Aktionäre von belarussischen Unternehmen aus "unfreundlichen" Ländern einschränken

Mit dem Erlass des Präsidenten der Republik Belarus Nr. 285 vom 13. September 2023 "Über Sonderkonten" wurde die Verordnung über die Funktionsweise laufender Bankkonten (Verrechnungskonten) mit einem besonderen Funktionsregime genehmigt, die in Kraft treten wird, wenn durch Belarus eine besondere restriktive Maßnahme wie „Beschränkung der Finanztransaktionen bei der Erzielung von Gewinnen und (oder) Ausschüttung von Dividenden durch ausländische Gesellschafter/Aktionäre belarussischer Unternehmen“ eingeführt wird.

Diese Maßnahme ist noch nicht eingeführt worden, kann aber sowohl gegen "unfreundliche" Staaten als auch gegen Einzelpersonen aus diesen Staaten getroffen werden.

Gemäß dem Erlass Nr. 285 sind die gesperrten belarussischen Unternehmen und ihre ausländischen Gesellschafter/Aktionäre verpflichtet, Sonderkonten in belarussischen Rubeln bei belarussischen Banken zu eröffnen.

Gemeint damit wird, dass dazu zwei getrennte Sonderkonten eröffnet werden sollen:

- das belarussische Unternehmen wird ein Konto eröffnen, auf welches Dividenden und ausgeschüttete (berechnete/ermittelte) Gewinne für ausländische Gesellschafter/Aktionäre zu überweisen sind. Dabei sind diese Finanzen zweckgebunden.
- das andere Konto wird direkt von dem ausländischen Gesellschafter/Aktionär des belarussischen Unternehmens eröffnet.

Nur auf dieses Konto haben belarussische Unternehmen ausgeschüttete (berechnete/ermittelte) Gewinne und (oder) Dividenden ihrer ausländischen Gesellschafter/Aktionäre zu überweisen. Darüber hinaus dürfen die ausländischen Gesellschafter/Aktionäre nur ein einziges Sonderkonto eröffnen. Die Geldmittel müssen innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Antragstellung vom Sonderkonto des belarussischen Unternehmens auf das Sonderkonto des ausländischen Gesellschafters/Aktionärs überwiesen werden.

Ausländische Gesellschafter/Aktionäre dürfen Gewinne oder Dividenden von ihren Sonderkonten nur für folgende Zwecke ausgeben:

- zur Finanzierung von Investitionsprojekten in Belarus;
- zur Rückzahlung von Krediten der Entwicklungsbank und von Geschäftsbanken;
- für den Kauf von Staatsanleihen der belarussischen Regierung;
- für unwiderrufliche Einlagen mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr bei der Bank, bei der das Sonderkonto eröffnet wurde;
- für andere Zwecke, die mit der belarussischen Regierung vereinbart wurden.